



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-5144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 40.071/2-II/13/88

2345/AB

1988 -08- 18
zu 2448 IJ

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. MÜLLER und Genossen betreffend die angebliche Verwendung von aus Österreich stammenden Tränengaswurfkörpern durch israelisches Militär (Nr. 2448/J).

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. MÜLLER und Genossen am 7.7.1988 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2448/J-NR/1988, betreffend die angebliche Verwendung von aus Österreich stammenden Tränengaswurfkörpern durch israelisches Militär, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden sofort nach Bekanntwerden der Behauptung, in Palästina seien Reizstoff-(Tränengas-)wurfkörper österreichischer Erzeugung eingesetzt worden, entsprechende Ermittlungen bzw. Überprüfungen durchgeführt. Hiebei haben sich keine Hinweise für die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben.

Zu Frage 2: Reizstoff-(Tränengas-)wurfkörper sind verbotene Waffen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 5 des Waffengesetzes 1986, da aus ihnen Gase ohne Verwendung von Patronen versprüht werden können. Daraus

- 2 -

ergibt sich, daß die Einfuhr und der Besitz dieser Gegenstände nur aufgrund einer Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Abs. 2 leg. cit. zulässig ist. Die Erteilung einer solchen Ausnahmebewilligung, die die Verlässlichkeit des Antragstellers sowie den Nachweis eines Bedarfes an den erwähnten Waffen zur Voraussetzung hat, liegt im Ermessen der Behörde.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu bemerken, daß auch Waffengewerbetreibende vom Erfordernis einer solchen Ausnahmebewilligung nicht ausgenommen sind (vgl. § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes). Die österreichischen Sicherheitsbehörden sind angewiesen, über allfällige Anträge auf Erteilung derartiger Ausnahmebewilligungen, die u.U. mit einem beabsichtigten Export im Zusammenhang stehen könnten, dem Bundesministerium für Inneres zu berichten. Seitens des Bundesministeriums für Inneres ist beabsichtigt - von unbedenklichen Fällen abgesehen - die in Betracht kommende Behörde anzuweisen, von dem ihr durch die Bestimmung des § 11 Abs. 2 des Waffengesetzes eingeräumten Ermessen im negativen Sinne Gebrauch zu machen, d.h., den Antrag abzuweisen.

Daraus ergibt sich, daß die gegebene Rechtslage eine ausreichende Handhabe dafür bietet, bedenklich erscheinende Exporte dieser Gegenstände nicht zu zulassen, da nicht einmal der einer Ausfuhr notwendigerweise vorangehende Besitz solcher Gegenstände bewilligt werden würde.

10. August 1988

Karl Blerha